Wohnsitz nehmen

öffentliches Recht - Verfassungsrecht - Art. 11 Abs. 1 GG

ist die Niederlassung an einem Ort mit dem Willen, den Ort auf Dauer zum Mittelpunkt des Lebens zu machen.

siehe dazu: Freizügigkeit, Art. 11 Abs. 1 GG